

## TOP 3.7.3 IG-L Offroad-Verordnung – Erfolg für die AK

### 1. Hintergrund

Viele Gebiete in Österreich können die Grenzwerte für Feinstaub (PM10) nicht einhalten. Zur Abwendung einer drohenden EuGH-Klage durch die Kommission und Hebung der Lebenserwartung der Bevölkerung müssen Maßnahmen bei der Reduktion von Feinstaub getroffen werden. Der Off-Road-Sektor mit hoch emittierenden Dieselmotoren (zB Traktoren, Raupen, Grader etc) wurde dabei als Bereich mit hohem Kosten-Nutzen-Effekt für Maßnahmen identifiziert. Die AK hat diese Thematik vorangetrieben, weil auch Arbeitnehmer dadurch vor krebserzeugenden Dieselabgasen am Arbeitsplatz geschützt werden können. Die Ministerien BMLFUW und BMWFJ sowie AK, WKÖ und das Bundesland Wien haben seit 2010 an einem Verordnungsentwurf gearbeitet, der seit kurzem unterschriftsreif ausverhandelt ist.

### 2. Ausgangssituation

Dieselmotoren in Offroad-Maschinen sind durch schlechte Abgastechik, nicht anspruchsvolle EU-Emissionsnormen und fehlende wiederkehrende Überprüfungen („Pickerlprüfung“ nach § 57a KFG) trotz geringer Stückzahl massive Luftverschmutzer. Laut Umweltbundesamt emittierten im Jahr 2007 in Österreich bei „auspuffbezogenen“ Feinstaub-Emissionen Lkw 1400 Tonnen (t), Pkw 1600 t und der Off Road-Bereich 1900 t Feinstaub. 450 t gehen davon alleine auf das Konto von Baumaschinen.

### 3. Beschreibung der Problematik und Auswirkungen

Eckpfeiler der Verordnung sind Verwendungsbeschränkungen von besonders alten Off-Road-Maschinen, die in den Wintermonaten (1.10. bis 31.03) in den IG-L-Zonen („Umweltzonen“) gelten und auf Basis von EU-Emissionsnormen („Stufe 0“, Stufe I, Stufe II) verhängt werden. Diese Verwendungsverbote sind zeitlich gestaffelt und für die Wirtschaft berechenbar. Ein betroffener Maschinenbesitzer kann in einer Umweltzone ein Verwendungsverbot entweder kostengünstig durch eine Partikelfilternachschrüstung oder durch Neuanschaffung/Anmieten einer modernen Maschine umgehen. IG-L-Zonen sind va Wien, Burgenland, große Teile der Steiermark und von Niederösterreich. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass alte Maschinen von IG-L-Zonen in Ostösterreich nach Westösterreich „verlagert“ werden.

Die Verwendungsbeschränkungen für Stufe-0-Maschinen (=Erstzulassung vor 1999) sollen zwischen 2013 und 2014, für Stufe I (=Erstzulassung zwischen 1999 und 2002) zwischen 2015 und 2016 und für Stufe II (=Erstzulassung zwischen 2002 und 2004) zwischen 2018 und 2019 in Kraft treten. Betroffen sind vor allem die Bauwirtschaft, kommunale Bauhöfe und Flughäfen. Verwendungsverbote gelten auch für Traktoren, wenn der Landwirt sie nicht für landwirtschaftliche Zwecke (zB Transport von Aushubmaterial) einsetzt. Von der Verordnung nicht erfasst sind der „nebenberwerbliche“ Winterdienst von Landwirten und generell die Land- und Forstwirtschaft, Diesellokomotiven sowie Binnenschiffe. Der Einbau von Partikelfiltern kann aufgrund einer Studie des Umweltbundesamtes ca zwischen 1.000 und 2.000 € pro Maschine jährlich kosten. Laut TU Graz können dadurch bis 2020 jährlich ca 1 bis 5 Tonnen an krebserregendem Dieselruß reduziert werden. Aufgrund einer AK-Schätzung (gemeinsam mit

Gewerkschaft Bau-Holz und Betriebsrat Flughafen Wien) sind knapp 100.000 Arbeitnehmer vor allem auf Baustellen, Flughäfen und sonstigen Bereichen potentiell von dieser Verordnung betroffen.

#### **4. Position/Forderung der AK**

Dieselabgase sind laut WHO krebserzeugend. Menschen, die in unmittelbarer Nähe zu Off-Road-Maschinen arbeiten, weisen ein zwei bis dreifach höheres Krebsrisiko auf. Umweltschutz ist hier auch Arbeitnehmerschutz.

Bei Nicht-Einhaltung von EU-Tagesgrenzwerten für Feinstaub steht ständig eine EuGH-Verurteilung im Raum. Bei möglichen IG-L-Maßnahmen sollten daher gezielte Schritte im gewerblich-industriellen Bereich gesetzt werden. Maßnahmen mit sozialen Verwerfungen (zB Pkw-Fahrverbote für Pendler) müssen vermieden werden.